

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

+ 49 511 628434 Kanzlei Dr. Klausing & Klein 16:37:58 30-01-2018 1 / 4

Dr. Klausing und Klein
Rechtsanwälte

Dr. Klausing und Klein
Lortzingstraße 1 · 30177 Hannover

Gemeinde Bohmte
Bremer Str. 4

49163 Bohmte

vorab per Telefax:
05471 - 80899



Dr. Jürgen Klausing
Rechtsanwalt (verst.10/2011)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Stephan Klein
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PR.-NR.: 04/2018/4015 04/Kl/po

BITTE STETS ANGEBEN

Hannover, den 30.01.2018

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 107 „Sonnenfeld“

Hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Angelegenheit zeige ich an, dass mich Herr Volker Bühning, Am Mühlenfeld 2, 49163 Bohmte, mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Eine mich legitimierende Vollmacht füge ich diesem Schreiben in der **Anlage** bei.

Namens und im Auftrag meines Mandanten nehme ich zum Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Bohmte Nr. 107 „Sonnenfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften wie folgt Stellung verbunden mit der Aufforderung,

Lortzingstraße 1, 30177 Hannover
Telefon: (0511) 62 84 31
Telefax: (0511) 62 84 34
kanzlei@klausing-klein.de

Bankverbindungen
Commerzbank AG
Kto.Nr. 454667700 (BLZ 250 400 66)
IBAN:DE07 2504 0066 0454 6677 00

Sparkasse Hannover
Kto.Nr. 165 859 (BLZ 250 501 80)
IBAN:DE17 2505 0180 0000 1658 59

Die Hinweise und Informationen zur Prozessvollmacht und zum Mandanten werden ebenso wie die Aufforderung zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen. Zu den vorgetragenen Bedenken wird nachfolgend Stellung genommen.

--	--	--	--	--

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

+49 511 628434 Kanzlei Dr. Klausung & Klein 16:38:06 30-01-2018 2 / 4

D r . K l a u s u n g · K l e i n

das Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 107 „Sonnenfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Bohmte, LK Osnabrück einzustellen.

Begründung:

Mein Mandant ist Eigentümer des Grundstückes Am Mühlenfeld 2, 49163 Bohmte, welches unmittelbar nördlich an das Bebauungsplangebiet angrenzt. Das Grundstück wird seit über 120 Jahren als landwirtschaftliche Hofstelle genutzt. Zurzeit betreibt mein Mandant dort eine Landwirtschaft im Nebenerwerb. Zurzeit wird neben der Bewirtschaftung von 45 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche auf dem Betriebsgrundstück Geflügelhaltung betrieben.

Der Planung der Gemeinde Bohmte stehen die Belange meines Mandanten entgegen. Das Bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter zu verfolgen.

Durch die auf dem Grundstück praktizierte Geflügelhaltung entstehen sowohl Lärm- als auch Geruchsimmissionen, die der im Bebauungsplan ausgewiesenen Wohnnutzung entgegenstehen. Entsprechende Schall- und Geruchsuntersuchungen sind bezüglich der Hofstelle meines Mandanten nicht vorgenommen worden.

Daneben beabsichtigt mein Mandant auf seinem Grundstück einen Neubau einer Landmaschinenhalle mit Korn Trocknung und Getreidelager zu errichten. Die entsprechende Bauvoranfrage ist beim Landkreis Osnabrück bereits mit Antrag vom 30.01.2017 gestellt und bei der zuständigen Bauortgemeinde am 22.02.2017 eingegangen. Sie wird beim Landkreis Osnabrück unter dem Az. FD 6-26-00979-17 geführt. Mit der Errichtung der Landmaschinenhalle mit Korn Trocknung und Getreidelager wird der zusätzliche landwirtschaftliche Verkehr ausgelöst. Ferner entstehen durch den Betrieb der Korn trocknungsanlage zusätzliche Geräuschimmissionen. Vorstehende Geräuschimmissionen sind von der Gemeinde Bohmte bislang nicht berücksichtigt worden und stehen der beabsichtigten Wohnnutzung im Bebauungsplangebiet Nr. 107 „Sonnenfeld“ entgegen. Die Belange meines Mandanten sind auch schutzwürdig und gehen der beabsichtigten Wohnnutzung vor. Dies gilt sowohl für den aktuellen Bestand als auch für die beabsichtigte Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes. Die geplante Wohnbebauung im unmittelbaren

Auf dem Grundstück wird eine Geflügelhaltung geringen Umfangs praktiziert. Davon ausgehende negative Lärm- als auch Geruchsemissionen, sind nicht bekannt und wären auch im Bestand nicht zulässig, da sich das Grundstück innerhalb eines ausgewiesenen „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ des Bebauungsplanes Nr. 72 „Zwischen Brink und Mühlenfeld“ befindet. Darüber hinaus sind in dem Verfahren seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 21.11.2017 und 22.01.2018 und vom Landkreis Osnabrück mit Schreiben vom 30.01.2018 keine negativen Stellungnahmen eingegangen. Hier wurde hinsichtlich der Hofstelle B. vorsorglich hingewiesen, dass in einem gewissen Umfang Lärmimmissionen ausgehen können. „Diese sind insbesondere auf Arbeiten während der Ernte zurückzuführen und insofern unvermeidlich und als ortsüblich hinzunehmen.“ Der Hinweis wurde in die Begründung integriert. Insgesamt sind somit der im Bebauungsplan ausgewiesenen Wohnnutzung entgegenstehende Immissionen nicht bekannt und angesichts bereits bestehender immissionstechnischer Restriktionen nicht zu erwarten.

Die Absicht zur Errichtung des Neubaus einer Landmaschinenhalle mit Korn trocknung und Getreidelager im Außenbereich ist bekannt. Auch nach Realisierung des (bislang noch nicht genehmigten) Vorhabens wären keine weitergehenden negativen Geräuschimmissionen zu erwarten, da Rücksicht auf die bereits umliegende Wohnbebauung zu nehmen ist. Nordöstlich und südwestlich ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt, das im Bestand nicht beeinträchtigt werden darf. Zudem würde der landwirtschaftliche Verkehr über die umliegenden Straßen Hinterfelde, Eschstraße, Am Mühlefeld und Schützenstraße geführt, die nahezu ausschließlich Wohngebiete erschließen. Hier dürfte es ebenso zu keinen Beeinträchtigungen kommen. Insofern wurden die potenziell zusätzlichen Immissionen von der Gemeinde berücksichtigt und stehen der Planung nicht entgegen. Überwiegende Belange des Mandanten werden nicht gesehen, da dieser in den vergangenen Jahren zudem in unmittelbarer Nähe selbst Wohnbaugrundstücke veräußert hat, die an die Vorhabensflächen herangerückt sind.

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

+49 511 628434 Kanzlei Dr. Klausing & Klein 16:38:20 30-01-2018 3 / 4

Dr. Klausing · Klein

Bereich südlich des Grundstückes meines Mandanten steht der ausgeübten Nutzung mithin entgegen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Hofentwässerung des Grundstückes meines Mandanten über zwei Leitungen mit einer Größe von DN 150 und DN 100 in West-/Ostrichtung durch das geplante Baugebiet verläuft. Diese Leitungen sind vor ca. 20 Jahren nach Absprache mit dem damaligen Eigentümer verlegt worden. Zusätzlich liegen im südlichen Bereich hinter der Hofstelle Drainagen in West-/Ostrichtung, die weitere Flächen entwässern. Durch die Realisierung des geplanten Baugebietes würden diese Entwässerungsleitungen entfernt und eine ordnungsgemäße Entwässerung des Grundstückes meines Mandanten wäre nicht mehr gewährleistet.

Schließlich weist mein Mandant darauf hin, dass durch die Ausweisung des neuen Baugebietes eine landwirtschaftliche Nutzung seiner Flächen kaum noch sinnvoll wirtschaftlich möglich ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die geplante Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan Nr. 107 „Sonnenfeld“ in ganz erheblicher Weise in die Belange meines Mandanten eingreift. Diese Belange sind bislang von der Gemeinde Bohmte ausweislich der auf der Homepage der Gemeinde Bohmte verfügbaren Unterlagen betreffend das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sonnenfeld“ überhaupt noch nicht berücksichtigt worden. Da diese privaten Belange meines Mandanten aufgrund des bestehenden Bestandsschutzes und der ebenfalls geschützten Erweiterungsmöglichkeit und Absicht der geplanten Wohnbebauung entgegenstehen, ist die Planung daher in ihren Grundzügen abzulehnen und das Verfahren über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Sonnenfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften abzubrechen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt

Die Hinweise zur Hofentwässerung werden zur Kenntnis genommen. Eine ordnungsgemäße Entwässerung bleibt weiterhin gewährleistet und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Der Hinweis auf die Bewirtschaftung der Flächen wird zur Kenntnis genommen.

Insgesamt sind die Belange des Mandanten berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen Privater durch die Planung werden nicht gesehen. Die öffentlichen Belange zur Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung überwiegen den vorgetragenen Belangen, weshalb das Aufstellungsverfahren fortgesetzt wird.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Ursula Bekehermes

An der Egge 12

49163 Bohmte



3. 2.2018

An
die Gemeinde Bohmte
Fachdienst Planen und Bauen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem von Ihnen vorgelegten Bebauungsplan „Sonnenfeld“ nehme ich wie folgt Stellung:

1. Zu 6.1 Verkehrsanbindung. Sie erwarten, dass keine unverträglichen Belastungen durch den zusätzlichen Verkehr zu erwarten sind. Dem muss ich widersprechen. Schon jetzt ist die Verkehrsbelastung erheblich. Nach Beendigung der Bauarbeiten, besser schon vorher, müssen die Straßen Am Brink und Hinterfelde in einen Zustand versetzt werden, der dem Standard von Siedlungsstraßen entspricht, d. h. eine Breite, die Begegnungsverkehr zulässt und Raum für Fußgänger und Radfahrer bietet. Alternativ könnte man auch darüber nachdenken, die Straße Hinterfelde als Einbahnstraße auszuweisen – mit Radverkehr in beiden Richtungen. Es muss auf jeden Fall möglich sein, dass Kinder zu Fuß zur Schule gehen können. Der jetzige Standard entspricht nur dem von Wirtschaftswegen. Gleichzeitig sollte die Tempo-30-Zone auf den gesamten Bereich Hinterfelde ausgedehnt werden. Bei der Gelegenheit könnte man auch die Entwässerung an der Kreuzung Wiehagen/Eschstr./Am Brink in Angriff nehmen. Die Anbindung des neuen Baugebietes an die Straße im Mühlenfeld ist übrigens aus der Karte nicht ersichtlich.

Die Straße „Am Brink“ mit der dortigen Entwässerungssituation sowie Regelungsinhalte der Straßenverkehrsordnung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung.

Ein Ausbau der Straße „Hinterfelde“ ist in Zukunft beabsichtigt.

Die Anbindung an die Straße „Am Mühlenfeld“ ist neben dem vorhandenen Grundstück ausschließlich für die direkt daran angrenzenden neuen Grundstücke vorgesehen. Die Haupteerschließung erfolgt über die Straße „Hinterfelde“.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

--	--	--	--	--

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

2. Dass der Rand des östlich angrenzenden Fließgewässers auch als Fußweg genutzt werden soll, ist zu begrüßen, gleichzeitig sollte aber auch eine Begrünung vorgenommen werden.

Ich hoffe, Sie können den einen oder anderen Vorschlag in Ihre Planung einfließen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Die öffentliche Grünfläche (Gewässerrandstreifen) kann auch als Fußweg genutzt werden. Eine Begrünung ist durch die Festsetzung als „Grünfläche“ bereits vorgesehen, weshalb die Anregung zur Kenntnis genommen wird.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

--	--	--	--	--

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Kraemer, Lars

Von: Dunkhorst, Alf
Gesendet: Dienstag, 23. Januar 2018 10:46
An: Kraemer, Lars
Betreff: WG: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr 107 Sonnenfeld
Kategorien: Rote Kategorie

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag
 Alf Dunkhorst

Gemeinde Bohmte
 Fachdienst 3 Planen und Bauen
 Bremer Straße 4
 49163 Bohmte

Telefon: (05471) 808-41
 Telefax: (05471) 808-99
 Mobil: 0160/90675101
 Email: dunkhorst@bohmte.de
 Internet: www.bohmte.de

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall (auch bei Irrläufern) mit dem Absender dieser Mitteilung in Verbindung zu setzen. Vielen Dank!

Von: drsolft@t-online.de [mailto:drsolft@t-online.de]
Gesendet: Dienstag, 23. Januar 2018 10:45
An: Goedejohann, Klaus
Cc: Dunkhorst, Alf; mathias-westermeyer@gmx.de; Büttner, Lars; Unger, Marcus; Rehme, Thomas
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr 107 Sonnenfeld

Sehr geehrter Herr Goedejohann,

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Stellungnahme/Antrag zum BP Nr. 107 „Sonnenfeld“ Zum BP Sonnenfeld wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>S. 8 Straßenseitige Einfriedungen Die allgemeine Begrenzung auf eine max. Höhe von 0,80 m im Einmündungsbereich bzw. im sog. Sichtdreieck ist wegen der Verkehrssicherheit nötig und für technische Einfriedungen (Zäune aus verschiedenen Materialien) im Bereich der Straßenseitenraums aus optischen Gründen auch sehr sinnvoll, um der Tendenz zu übermannshohen, sichtdichten Plastikkonstruktionen entgegen zu treten, aber für Einzelgehölze und Hecken sollte diese Reglementierung nicht gelten.</p> <p>S. 9 Räumstreifen Es ist erfreulich, dass über einen schmalen 5m- Räumstreifen auf westlicher Seite des Grabens einer Kompensationsmaßnahme sichtbar wird. Da die Gemeinde Bohmte früher des öfteren Wert darauf gelegt hatte, dass Kompensationsmaßnahmen z.B. über Ersatzgelder im engeren Bereich der Gemeinde verbleiben, wird vorgeschlagen, den Seitenstreifen des Grabens auf 8 m zu verbreitern und im Rahmen der Kompensation mit niedrigwachsenden Gehölzen zu bepflanzen.</p> <p>S. 13 Die Ausführungen zu den Kompensationsmassnahmen sind nicht nachvollziehbar. Welche Maßnahmen im Bereich des Sonderlandeplatzes BP. Nr. 96 sind exakt gemeint, wie viele Werteinheiten sind hierfür angesetzt worden? Das gleiche betrifft den Hinweis auf den sog. Huntepool zwischen Bohmte und Hunteburg, wobei aber keinerlei Hinweise auf Lage, Art der Maßnahmen mit entsprechenden Werteinheiten genannt werden. Verwirrend sind auch die Aussagen zum FFH-Gebiet (3615-331), denn dieses befindet sich zwischen Kanal und Bohmte, nicht zwischen Bohmte und Hunteburg. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die gemeinsame Vereinbarung der Gemeinden mit UHV und LK OS keineswegs zu einer Ausschließlichkeit führt, sondern nach wie vor Spielraum für – verpflichtende – Kompensationen im oder am Rande eines Baugebietes läßt. Ein rechtlich verbindlicher B-Plan kann nicht irgendwelche</p>	<p>Um aus städtebaulicher Sicht einen möglichst offenen Raum zu erhalten, erfolgt eine Festsetzung zu der Begrenzung von Einfriedungen. Das optische Nebeneinander von öffentlichem Verkehrsraum und privaten Grünflächen ist in der Regel ortsbildbestimmend und entspricht der östlich benachbarten Bebauungsplanung Nr. 102. Der Beitrag zur Verkehrssicherheit ist daher ein positiver Nebeneffekt. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen entspricht mit einer Breite von 5 m der benachbarten Bebauungsplanung Nr. 102 „Sonnenbrink“. Eine Verbreiterung auf 8 m würde die Nutzbarkeit der östlich der Erschließungsstraße gelegenen Grundstücke erheblich beeinträchtigen, weshalb dem Vorschlag nicht gefolgt wird.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p> <p>Das FFH-Gebiet (3615-331) befindet sich südlich von Bohmte, im Bereich der Hunte. Die Gewässerabschnittsbezeichnung wurde mit „zwischen Bohmte und Hunteburg“ angegeben. Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind unter anderem durch den Gewässerrandstreifen vorgesehen. Weitere über die festgesetzten Maßnahmen hinausgehende Kompensationen sind u.a. angesichts der beabsichtigten intensiven Grundstücksausnutzung nicht sinnvoll. Da der Ausgleichsbedarf allerdings nicht vollständig innerhalb des Bebauungsplans kompensiert werden kann, muss der ökologische Wertverlust von 7.759 Werteinheiten extern ersetzt werden. Hierzu dient in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Kooperationsvereinbarung vom 01.11.2013 zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher und landespflegerischer Maßnahmen im Bereich des oben angesprochenen FFH-Gebietes, die den Schutz- und Erhaltungszielen dienen. Da die Werteinheiten über den angesprochenen Pool ausgeglichen werden, ist eine konkrete Maßnahmenzuordnung nicht möglich.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.</p>				

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Absprachen, sondern er muß klar definierte und nachvollziehbare Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Dies fehlt hier.</p> <p>S. 21 Die Aussage: „Ein aus dem LRP abzuleitender LP liegt in dem betreffenden Gebiet nicht vor,“ stimmt nicht, denn im LP der Gemeinde werden zu dem Gebiet Hinterfelde „jegliche Bautätigkeit, Wohnbebauung, Verkehrsstrassen“ usw. als Gefährdung, Störungen bewertet.</p> <p>S. 27 Der Hinweis, dass „für die Verkehrs- und Aufenthaltsflächen auf den privaten Grundstücken wasserdurchlässige Materialien verwendet werden sollen“ ist insofern wenig bedeutend, als diese Empfehlung nach aller Erfahrung nicht umgesetzt werden dürfte. Schon jetzt wird in vielen Fällen das Maß der überbaubaren Fläche überschritten oder das Wasser der Grundstücke nicht vorschriftsmäßig gesammelt und direkt auf die Straße geleitet. Hier ist im Rahmen der Baugenehmigung direkt auf die Nds. Bauordnung § 9 Absatz 4 Bezug zu nehmen: „Stellplätze, deren Zu- und Abfahrten und Fahrgassen sowie die Zu- und Abfahrten von Garagen dürfen, wenn die Versickerung des Niederschlagswassers nicht auf andere Weise ermöglicht wird, nur eine Befestigung haben, die das Niederschlagswasser mindestens zum überwiegenden Teil versickern kann.“</p> <p>Ebenso sollte an §9-2 erinnert werden: „Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“ Diese Passage aus der Nds. Bauordnung ist in die entsprechende Satzung des B-Plans aufzunehmen und den Unterlagen der Baugenehmigung beizufügen. Angesichts von vermehrten Starkregenereignissen muß der weiteren „massiven Flächenversiegelung in Bohmte durch eine Anwendung der vorhandenen Nds. Bauordnung entgegengetreten werden!</p> <p>Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASP): Er enthält einige gute Hinweise, mögliche größere Nachteile der Bebauung zu mindern. Dies sind aber nur Empfehlungen, die nur dann einen Sinn ergeben, wenn sie praktisch auch umgesetzt werden.</p> <p>Festzuschreiben, also in die Praxis umzusetzen ,sind die schon länger bekannten Empfehlungen zur Straßenbeleuchtung (Engstrahler LED</p>	<p>Für die Gemeinde Bohmte liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1994 vor. Landschaftspläne stellen die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Vorbereitung von Flächennutzungsplänen dar. Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bohmte von 1997 stellt das Plangebiet insbesondere als „Wohnbauflächen (Planung)“ dar. Insofern sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits auf Ebene des vorbereitenden Bauleitplans berücksichtigt worden. Die vorliegende Planung („Allgemeine Wohngebiete“) entspricht somit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung, weshalb der Hinweis zur Kenntnis genommen wird.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Die Begründung bzw. der Umweltbericht wird an den entsprechenden Stellen ergänzt.</p> <p>Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl ist nicht zulässig und gemäß Festsetzung Nr. 3 nur dann ausnahmsweise zulässig, sofern es sich um ein Gebäude mit nur einem Vollgeschoss handelt. Insofern ist der maximale Versiegelungsgrad auf der nachfolgenden Ebene der Baugenehmigung einzuhalten und vom Vorhabensträger nachzuweisen. Die Niedersächsische Bauordnung gilt zudem neben dem Bebauungsplan, weshalb zwingende Festsetzungen in der Satzung nicht erforderlich sind. Um den Anregungen trotzdem zu entsprechen, soll im Rahmen der Begründung auf die entsprechenden Paragraphen verwiesen werden.</p> <p>Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Die Begründung wird an den entsprechenden Stellen ergänzt.</p> <p>Eine Festsetzung zur genauen Straßenbeleuchtung ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Zudem ist eine solche Festsetzung aus gutachterlicher Sicht aufgrund keiner erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nicht erforderlich.</p>				

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>statt Flutlichtweitstrahler). Der empfohlene Baumschutz der Esche während der Bauphase ist Stand guter fachlicher Praxis und einschließlich Controlling umzusetzen.</p> <p>Die weiteren Hinweise (Artenschutz, Nistkästen, naturnahe Gartengestaltung, Strukturvielfalt, Gründächer, Regenwassernutzung) sind vom Verfasser gut gemeint und zu unterstützen, aber als Empfehlung leider nur schwer vermittelbar. Insofern ist es umso wichtiger, dass der breitere und bepflanzte Grünstreifen sowie das Straßenbegleitgrün die in den Gärten meist fehlende Strukturvielfalt übernehmen.</p> <p>Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt den Antrag, dass diese Punkte in den Bebauungsplan 107 Sonnenfeld aufgenommen werden.</p> <p>Bohmte, 23.01.2018 Joachim Solf</p>	<p>Die Esche ist durch die Erhaltungsfestsetzung bereits ausreichend geschützt. Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht vorgegeben.</p> <p>Da der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen sieht, sind die genannten Hinweise nicht als Festsetzung aufzunehmen. Die Umsetzung obliegt dem Grundstückseigentümer.</p> <p>Wie zuvor bereits erwähnt, führt eine Verbreiterung des Gewässerrandstreifens zu ungünstigen Grundstückszuschnitten, weshalb dieser Anregung nicht entsprochen wird.</p> <p>Insgesamt ist eine Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich und die Begründung wird an wenigen Stellen ergänzt.</p>				

Anregungen der Bürger	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein